



Sitzung vom 30. Mai 2012

Versandt am 4. Juni 2012

DBKS 8.3 / 1.3 / 44550

Abgabe zugerischer Zeugnisse an der Privatschule "Schule Talentia Zug"

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)

beschliesst:

1. Die Abgabe der zugerischen Zeugnisse an der Primarstufe der Privatschule "Schule Talentia Zug" wird auf Zusehen hin bewilligt.
2. Die Schule Talentia Zug wird in den nächsten zwei Jahren durch das Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Externe Evaluation, evaluiert und durch die Abteilung Schulaufsicht überprüft. Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und der Prüfung entscheidet der Bildungsrat über die weitere Bewilligung zur Abgabe der zugerischen Zeugnisse.
3. Die Zeugnisse sind mit LehrerOffice zu drucken. Die Softwarelizenzen von LehrerOffice müssen auf Kosten der Privatschule erworben werden.
4. Zeugnismappen inklusive Hinweise, leere Zeugnisformulare sowie die Broschüre "Zeugnisse" können bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug zu den gleichen Bedingungen bezogen werden wie von den gemeindlichen Schulen.
5. Sollten sich die Bewilligungsvoraussetzungen, wie sie unter Bst. A dieses Beschlusses festgehalten sind, für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse an der Privatschule "Schule Talentia Zug" ändern, ist die Schulaufsicht des Kantons Zug umgehend zu benachrichtigen.
6. Mitteilung an:
 - Schule Talentia Zug, Erich Schönbächler, Schulleiter Talentia Zug, Artherstrasse 27, 6304 Zug
 - Amt für gemeindliche Schulen (Schulaufsicht und Externe Evaluation)
 - Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
 - Finanzverwaltung

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Christoph Bucher
Generalsekretär

- A. Anerkannten Privatschulen im Kanton Zug kann die Abgabe der zugerischen Zeugnisse auf der Primarstufe und Sekundarstufe I grundsätzlich durch den Bildungsrat bewilligt werden. § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) führt aus, dass der Bildungsrat die Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privatschulen bewilligen kann, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen zugewiesen würden.
- B. Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 beantragt die "Schule Talentia Zug" beim Bildungsrat die Bewilligung zur Abgabe der zugerischen Zeugnisse. Im eingereichten Gesuch wird festgehalten, dass die "Schule Talentia Zug" die zugerischen Lehrpläne verwendet, die gleichen Stufenbezeichnungen benützt und nur Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen bzw. Schularten zugewiesen würden.
- C. Die "Schule Talentia Zug" ist eine private Tagesschule für den Unterricht auf der Primarstufe (1. bis 6. Klasse) zur Förderung gut begabter Kinder. Sie ist seit ihrer Gründung im Schuljahr 2005/06 vom Kanton Zug anerkannt. Bis anhin hat die "Schule Talentia Zug" mit der selben Zeugnis- und Schulverwaltungssoftware (LehrerOffice) gearbeitet wie die öffentlich-rechtlichen Schulen und bereits die zugerischen Zeugnisse abgegeben.
- D. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) für die Abgabe der zugerischen Zeugnisse sind erfüllt. Trotzdem ist der Bildungsrat der Meinung, dass mit der Abgabe der zugerischen Zeugnisse auch ein Qualitätslabel vergeben wird, für dessen Vergabe gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Durch eine externe Evaluation und durch ein offensives Überprüfen durch die Schulaufsicht betr. Einhaltung der formalen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zu dieser Überprüfung wird daher die Bewilligung auf Zusehen hin erteilt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation sowie der Überprüfung der Schulaufsicht entscheidet der Bildungsrat über die definitive Bewilligung der Abgabe der zugerischen Zeugnisse.
- E. Gemäss § 78 Abs. 3 des Schulgesetzes können anerkannte Privatschulen die obligatorischen kantonalen Lehrmittel zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen. Alle nötigen Unterlagen für den Zeugnisdruck mit LehrerOffice können demnach bei der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug über das ordentliche Bestellverfahren bezogen werden.

Information nötig	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, intern
		<input type="checkbox"/> ja, extern
<hr/>		
Zuständig	mittels	Veröffentlichung auf
<input type="checkbox"/> Direktion	<input type="checkbox"/> Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/> Internet (Liste der Datenschützer)
<input checked="" type="checkbox"/> Amt	<input type="checkbox"/> Medienmitteilung	<input type="checkbox"/> Intranet
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<hr/>		